

Nr. 55.1 - 8728.01 - 4 - 8 - 1

**Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Land-
kreis Hof**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 8. Juli 2019 die 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. August 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Betrag "120,00 €/t" durch den Betrag "140,00 €/t" ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird der Betrag "150,00 €/t" durch den Betrag "170,00 €/t" ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird der Betrag "165,00 €/t" durch den Betrag "185,00 €/t" ersetzt.
4. In Buchstabe d) wird der Betrag "350,00 €/t" durch den Betrag "380,00 €/t" ersetzt.
5. In Buchstabe e) wird der Betrag "75,00 €/t" durch den Betrag "80,00 €/t" ersetzt.
6. In Buchstabe f) wird der Betrag "90,00 €/t" durch den Betrag "100,00 €/t" ersetzt.
7. In Buchstabe g) wird der Betrag "75,00 €/t" durch den Betrag "80,00 €/t" ersetzt.
8. In Buchstabe h) wird der Betrag "90,00 €/t" durch den Betrag "100,00 €/t" ersetzt.

9. In Buchstabe i) wird der Betrag "120,00 €/t" durch den Betrag "140,00 €/t" ersetzt.
10. In Buchstabe j) wird der Betrag "850,00 €/t" durch den Betrag "950,00 €/t" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hof, 9. Juli 2019
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.02

**Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren
für den Landkreis Kulmbach**

**Bekanntmachung gemäß § 5
Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, beabsichtigt die Änderung der Deponie Höferänger durch Errichtung einer Schwachgasbehandlungsanlage für Deponiegas auf dem Grundstück der Deponie Höferänger mit den Flurnummern 214, 215, 265 und 266, Gemarkung Höferänger in 95326 Kulmbach. Gleichzeitig werden die derzeit bestehende Hochtemperaturfackel und der Verteilschrank rückgebaut sowie das Gaserfassungssystem saniert.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Die geplanten Maßnahmen werden dem gegenüber zu einer deutlichen Verbesserung der emissionstechnischen Gesamtsituation der Deponie beitragen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 8. August 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor